Zeitschrift: Bulletin de la Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles = Bulletin

der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg

Herausgeber: Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles

Band: 95 (2006)

Vereinsnachrichten: Statuten der Freiburgischen Naturforschenden Gesellschaft (FNG):

gegründet 1871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiburger Naturforschende Gesellschaft -2006/07 Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles

STATUTEN DER FREIBURGER NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT (FNG)

(gegründet 1871)

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Unter dem Namen FNG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Artikel 2: Die FNG ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT).

Artikel 3: Die FNG hat zum Ziel, das Interesse und das Studium der Naturwissenschaften und ihrer verschiedenen Anwendungen im Kanton Freiburg zu fördern. Sie organisiert einen Zyklus von Vorträgen, Exkursionen, veröffentlicht wissenschaftliche Artikel in ihrem Bulletin und unterstützt Forschungsprojekte und weitere Aktivitäten. Die Veranstaltungen der FNG sind öffentlich.

2. Mitglieder

Artikel 4: Die FNG besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit und Unterstützungsmitgliedern.

Artikel 5: Jede natürliche Person kann auf Antrag als ordentliches Mitglied oder Unterstützungsmitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Artikel 6: Das Komitee entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7: Ein natürliche Person kann durch eine einmalige Einzahlung von 15 Jahresbeiträgen Mitglied auf Lebenszeit werden.

Artikel 8: Die Generalversammlung kann natürliche Per-

sonen, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

3. Finanzen

Artikel 9: Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der auf Antrag des Komitees von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 35.00 für ordentliche Mitglieder und CHF 100.00 für Unterstützungsmitglieder.

Artikel 10: Wird der Mitgliederbeitrag, auch nach Mahnung durch den Kassier, nicht entrichtet, wird die betreffende Person von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Artikel 11: Die finanziellen Ressourcen der FNG bestehen nebst den Mitgliederbeiträgen aus den Einnahmen aus Veranstaltungen der Gesellschaft, dem Verkauf von Publikationen und dem Vereinsvermögen.

4. Austritt

Artikel 12: Ein Mitglied kann schriftlich, spätestens 30 Tage vor

Ablauf des Kalenderjahres, seinen Austritt erklären.

Artikel 13: Das Komitee kann ein Mitglied, dass in schwerer Weise gegen die Statuten der Gesellschaft verstossen hat, aus der ausschliessen. Das geschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen Bekanntgabe des Aussnach chlusses mit eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung, gegen den Ausschluss Rekurs einlegen.

5. Haftung

Artikel 14: Die Gesellschaft haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

Artikel 15: Jede persönliche Haftung von Mitglieder der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personen, die in Sinne von Art. 55 Alinea 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Auftrag der FNG handeln.

6. Organisation

Artikel 16: Die Generalversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch das Komitee einberufen. Sie führt die Wahlen durch, beschliesst die Annahme der Jahresrechnung und legt auf

Vorschlag des Komitees die Mitgliederbeiträge fest.

Artikel 17: Das Komitee oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von zwei Monaten nach der Eingabe durchgeführt werden.

Artikel 18: Die ordentlich einberufene Generalversammlung kann entsprechend den Statuten beraten, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

Artikel 19: Die Generalversammlung sowie das Komitee können nur Beschlüsse fassen über Traktanda die vorher schriftlich auf der Einladung festgehalten worden sind.

Artikel 20: Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und das Komitee für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Das Komitee besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf maximal 4 aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

7. Auflösung

Artikel 21: Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine

eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig ist, muss er durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesellschaft gefällt werden. Dies gilt auch für jede Änderung dieses Artikels.

Artikel 22: Bei Auflösung der Gesellschaft wird das verbleibende Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder aufgeteilt, sondern, nach vorheriger Zustimmung der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, entsprechend den Zielen der Gesellschaft verwendet.

(Angenommen durch die Generalversammlung vom 21. Januar 2005)